

Finanzen und Steuern im Verein

1. Gemeinnützigkeit.....	1
2. Spendenrecht.....	1
3. Steuerliche Tätigkeitsbereiche.....	2
4. Buchführung, Inventar und Jahresabschluss	2
4.1. Gewinnermittlungsarten	2
4.2. Kleinunternehmerregelung	2
4.3. Aufzeichnungspflichten.....	3
4.4. Buchführung	3
4.5. Inventar	3
4.6. Jahresabschluss.....	4

1. Gemeinnützigkeit

Für die Frage der *Gemeinnützigkeit* kommt es nicht auf die Rechtsform „e.V.“ an, sondern hierfür sind allein der Zweck und die Betätigung der Körperschaft entscheidend; daher kann z. B. auch eine GmbH gemeinnützig sein. Mit der Gemeinnützigkeit sind *im Steuer- und Sozialversicherungsrecht* viele *Vorteile* verbunden. Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist, dass *Satzung* und *tatsächliche Geschäftsführung* folgenden Grundsätzen entsprechen:

- Selbstlosigkeit
- Ausschließlichkeit
- Unmittelbarkeit
- Förderung der Allgemeinheit

2. Spendenrecht

Voraussetzung für die Anerkennung einer Spende durch das Finanzamt ist grundsätzlich die Vorlage einer förmlichen Zuwendungsbestätigung nach dem amtlich vorgeschriebenen Muster (bei Zuwendungen bis zu 100 € ist zwar ein vereinfachter Spendennachweis möglich, es ist jedoch zu empfehlen, immer den amtlichen Vordruck zu verwenden, da er alle für eine Anerkennung als Spende erforderlichen Angaben enthält).

Eine Zuwendung ist nur dann eine Spende, wenn sie *freiwillig* und *ohne Gegenleistung* erbracht wird und dabei ein *tatsächlicher Vermögensabfluss* entsteht.

Freiwilligkeit: Keine *Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung* (z. B. Erbschaft aufgrund eines Testamentes, Umlagen, Ablösung von Pflichtarbeitsstunden)

Ohne Gegenleistung: Kein *Leistungsaustausch* (z. B. Sponsoringleistungen)

Tatsächlicher Vermögensabfluss: Das *Vermögen des Spenders* muss vermindert und das *Vermögen des Vereins* muss vermehrt werden (z. B. keine unentgeltlichen Arbeitsstunden)

Spenden können in Form von *Geldspenden*, *Sachspenden* oder *Aufwandsspenden* erbracht werden.

Wenn ein Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Bestätigung ausstellt oder die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet, *haftet* er für den durch den Spendenabzug eingetretenen Steuerausfall.

3. Steuerliche Tätigkeitsbereiche

Nach dem Grad der Beteiligung am Wirtschaftsverkehr sind bei gemeinnützigen Vereinen folgende vier *Tätigkeitsbereiche* zu unterscheiden:

Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
<i>Verwirklichung der eigentlichen steuerbegünstigten Satzungszwecke</i>	<i>Verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen und Vermietung oder Verpachtung von Immobilien</i>	<i>wirtschaftliche Betätigungen, die der unmittelbaren Verwirklichung der Satzungszwecke dienen</i>	<i>nachhaltige selbständige Tätigkeit im Wettbewerb mit anderen Betrieben</i>
keine KSt keine GewSt keine USt	keine KSt keine GewSt ggf. 7 % USt	keine KSt keine GewSt i.d.R. 7 % USt	KSt und GewSt (wenn die Bruttoeinnahmen 30.678 € im Jahr übersteigen) 16 % USt

KSt = Körperschaftsteuer, GewSt = Gewerbesteuer, USt = Umsatzsteuer

4. Buchführung, Inventar und Jahresabschluss

4.1 Gewinnermittlungsarten

Einnahme-Überschussrechnung

Bilanzierung

d. h. Jahresabschluss bestehend aus

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung

Ein Verein muss bilanzieren, wenn

- die *Umsätze* im unternehmerischen Bereich (Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe) mehr als 260.000 € im Kalenderjahr betragen
- oder
- der *Gewinn* der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe 25.000 € im Wirtschaftsjahr übersteigt und das *Finanzamt* den Verein zur Bilanzierung *aufgefordert* hat.

4.2 Kleinunternehmerregelung

Ein Verein fällt unter die sog. *Kleinunternehmerregelung* des *Umsatzsteuergesetzes* wenn der Brutto-Gesamtumsatz (steuerpflichtige Brutto-Einnahmen einschließlich Eigenverbrauch) im *vorangegangenen Kalenderjahr* 16.620 € nicht überstiegen hat und im *laufenden Kalenderjahr* voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird.

- Vorteile:**
- der Verein braucht *keine Umsatzsteuer* zu entrichten
 - *vereinfachte Aufzeichnungspflichten* (nur Entgelt und Eigenverbrauch)
 - *keine* Abgabe von *USt-Voranmeldungen* und *USt-Jahreserklärungen*
- Nachteile:**
- *kein Vorsteuerabzug* möglich
 - *kein USt-Ausweis* in den Rechnungen des Vereins zulässig

4.3 Aufzeichnungspflichten

Auch *nicht-bilanzierungspflichtige Vereine* müssen u. a. folgende *Aufzeichnungspflichten* beachten:

Gemeinnützigkeit: Aufzeichnung sämtlicher *Einnahmen und Ausgaben* zum Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen der Steuerbegünstigung entspricht (§ 63 (3) AO)

Spendenrecht: Nachweis, dass die Spenden für den *steuerbegünstigten Zweck* verwendet wurden (§ 50 (4) EStDV)

Lohnsteuer: Führung von *Lohnkonten*, sobald der Verein Arbeitnehmer beschäftigt (§ 41 EStG)

Umsatzsteuer: Aufzeichnung der *Entgelte* und des *Eigenverbrauchs* bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen (§ 22 UStG)

4.4 Buchführung

Die Buchführung des Vereins muss so beschaffen sein, dass sie einem *sachverständigen Dritten* innerhalb *angemessener Zeit* einen Überblick über die *Geschäftsvorfälle* und über die *Vermögenslage* des Vereins vermitteln kann.

Auch bei sehr kleinen Vereinen ist auf jeden Fall eine *doppelte Buchführung* empfehlenswert, d. h. die Geschäftsvorfälle sollten *zeitlich fortlaufend* (Kasse bzw. Bank) und zusätzlich in dem jeweiligen *steuerlichen Tätigkeitsbereich* (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) gebucht werden.

Insbesondere für kleine und mittlere Vereine ist die Journalbuchführung ideal. Sie ist sehr leicht zu erlernen, verlangt kaum Buchführungskenntnisse und wird in vollem Umfang den Anforderungen an eine doppelte Buchführung gerecht. Sei kann manuell auf Journalblättern oder EDV-gestützt mit einem Tabellenkalkulationsprogramm (z. B. Excel) durchgeführt werden.

4.5 Inventar

Unabhängig von der laufenden Buchführung sollte der Verein am Ende jedes Geschäftsjahres seine Vermögensbestände und Schulden durch eine körperliche Bestandsaufnahme erfassen (*Inventur*) und in einem Verzeichnis art-, mengen- und wertmäßig übersichtlich geordnet zusammenstellen (*Inventar*).

4.6 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss dient der jährlichen Rechenschaftslegung und Information über die Vermögens- und Ertragslage des Vereins gegenüber der Mitgliederversammlung und als Besteuerungsgrundlage gegenüber dem Finanzamt. Bei nicht-bilanzierungspflichtigen Vereinen genügt es, anhand der Buchführung das *Jahresergebnis* – getrennt nach den vier steuerlichen Tätigkeitsbereichen – in Form einer *Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung* zu ermitteln.

Literatur, Links:

Neufang, Bernd: Steuern 2003 für Vereine, Planegg 2003.
Finanzministerium NRW: Vereine und Steuern, Düsseldorf 2002.

www.fm.nrw.de
www.vibss.de

Autor:

Dietmar Fischer

Redaktion:

Reinhild Hugenroth, Universität Duisburg-Essen

Gefördert von:

Projekt Ruhr GmbH, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit in Nordrhein-Westfalen und dem Europäischen Sozialfonds

Kontakt:

Centrum für bürgerschaftliches Engagement (CBE)
Friedrichstraße 9
45468 Mülheim an der Ruhr
Tel.: 02 08 / 4 44 74 35
E-mail: cbe-muelheim@t-online.de
www.cbe-muelheim.de

Wir unterstützen Sie bei der Suche nach Referenten!